

Kanton Zürich Direktion der Justiz und des Innern Gemeindeamt Abteilung Gemeindefinanzen

Wilhelmstrasse 10 Postfach 8090 Zürich Telefon 043 259 83 30 Telefax 043 259 83 83 zh.ch/gaz

Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 12. Juli 2010

Fragen aus der politischen Diskussion

B - Handhabung des Finanzausgleichs

Stand: März 2021

Inhaltsverzeichnis

В	Handhabung des Finanzausgleichs	3
31	Weshalb richtet sich die Bemessung des Finanzausgleichs nach den Verhältnissen im vorletzten Jahr?	3
32	Kollidiert die «zweijährige Vergangenheitsbemessung» nicht mit den Bestimmungen zum Rechnungslegungsmodell?	4
33	Weshalb werden Ressourcenzuschüsse im Oktober ausbezahlt, während die Abschöpfung bereits im September erfolgt?	5
34	Weshalb kann der Kanton Zahlungen zurückhalten, wenn Beanstandungen gegen	6



B Handhabung des Finanzausgleichs

B1 Weshalb richtet sich die Bemessung des Finanzausgleichs nach den Verhältnissen im vorletzten Jahr?

Bei der Berechnung des Finanzausgleichs sind die für den Ausgleich massgeblichen Werte und Indikatoren so gewählt, dass sie für das kommende Jahr feststehen, wenn die Gemeinden das entsprechende Budget ausarbeiten. Dies bietet Planungssicherheit für alle Beteiligten.

Der Finanzausgleich räumt der genauen Berechenbarkeit der Finanzausgleichsbeträge und der damit verbundenen Vereinfachung der administrativen Abläufe bei Kanton und Gemeinden Priorität ein. Er nimmt im Gegenzug eine um ein Jahr verminderte Aktualität in Kauf.



B2 Kollidiert die «zweijährige Vergangenheitsbemessung» nicht mit den Bestimmungen zum Rechnungslegungsmodell?

Die Gemeinden können den Ressourcenausgleich zeitlich abgrenzen. Somit ist nach dem Rechnungslegungsstandard für die Zürcher Gemeinden eine Abgrenzung des Ressourcenausgleichs möglich, jedoch nicht zwingend erforderlich. Der Gesetzgeber überlässt die Entscheidung den Gemeindevorständen.

Das Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) nennt das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 für die Kantone und Gemeinden (HRM2) nicht als anwendbaren Rechnungslegungsstandard. Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) konkretisieren jedoch die Fachempfehlungen. Für die Zürcher Gemeinden gelten somit Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung als Rechnungslegungsstandard, der sich an das HRM2 anlehnt.

Gemäss § 119 Abs. 2 GG können die Gemeinden den Ressourcenausgleich zeitlich abgrenzen. Somit ist nach dem Rechnungslegungsstandard für die Zürcher Gemeinden eine Abgrenzung des Ressourcenausgleichs möglich, jedoch nicht zwingend erforderlich. Der Gesetzgeber überlässt die Entscheidung den Gemeinden. Für die anderen Instrumente des Finanzausgleichs besteht diese Wahlmöglichkeit nicht. Sie werden nicht zeitlich abgegrenzt, da sie in der Regel keinen grossen Schwankungen unterworfen sind.

Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, wird vom Gemeindevorstand festgelegt. Dabei entscheiden die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden autonom. Es wird jedoch empfohlen, dass sich politische Gemeinde und gebietsgleiche Schulgemeinden diesbezüglich absprechen. Nach dem Grundsatz der Stetigkeit ist die getroffene Entscheidung für die folgenden Jahre beizubehalten.



B3 Weshalb werden Ressourcenzuschüsse im Oktober ausbezahlt, während die Abschöpfung bereits im September erfolgt?

Würden Abschöpfungen und Zuschüsse im selben Zeitpunkt fällig, so entstünde dem Kanton kurzfristig ein hoher Liquiditätsbedarf, der mit entsprechenden Kosten und Umtrieben verbunden wäre.



B4 Weshalb kann der Kanton Zahlungen zurückhalten, wenn Beanstandungen gegen die Haushalts- und Rechnungsführung gemacht werden?

Der Kanton muss Finanzausgleichsbeiträge zurückhalten können, wenn eine Gemeinde durch rechtswidrige Haushalts- und Rechnungsführung Einfluss auf die sie betreffenden Finanzausgleichsbeiträge nimmt.

Gemäss § 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG; LS 132.1) kann der Kanton Beiträge nur zurückhalten, wenn eine Gemeinde durch rechtswidrige Haushalts- und Rechnungsführung Einfluss auf die sie betreffenden Finanzausgleichsbeiträge nimmt (Antrag des Regierungsrats zum FAG, Weisung Ziff. VII. zu § 4 FAG). Die Haushalts- und Rechnungsführung kann sich insbesondere auf die Bemessung der Steuerkraft und der daraus folgenden Beiträge sowie auf individuelle Sonderlastenausgleichsbeiträge auswirken.

Die Bestimmung gibt die Rechtsfolgen wieder, die sich ohnehin aus dem Rechtsmissbrauchsverbot ergeben. Sie klärt für alle Beteiligten den Massnahmenkatalog und dient somit der Rechtssicherheit.